

Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

(Vom 15. Oktober 1875.)

Der Bundesrath hat beschlossen, die zwischen der Schweiz (am 15.) und Italien (am 6. dies) abgeschlossene Uebereinkunft wegen gegenseitiger Verpflegung armer Landesangehöriger*) sämmtlichen eidgenössischen Ständen einzubegleiten, mit folgendem Kreis Schreiben:

„Getreue, liebe Eidgenossen!

„Wir haben die Ehre, Ihnen die Uebereinkunft mitzutheilen, welche wegen gegenseitiger Verpflegung armer Angehöriger zwischen der Schweiz und dem Königreich Italien unterm 15. und 6. Oktober 1875 ausgewechselt worden ist und welche ihrem Inhalte nach wesentlich mit dem über die ähnliche Materie am 22. Juni d. J. erlassenen Bundesgeseze übereinstimmt.

„Indem wir noch aufmerksam machen, daß diese Verständigung sich auf das ganze Gebiet der Eidgenossenschaft bezieht, benutzen wir den Anlaß, Sie, getreue, liebe Eidgenossen, nebst uns in den Schuz des Allmächtigen zu empfehlen.“

(Vom 20. Oktober 1875.)

Der Bundesrath hat den von der Bundesversammlung für das laufende Jahr bewilligten, in Fr. 12,000 bestehenden Beitrag an schweizerische Hilfsgesellschaften im Auslande vertheilt und beschlossen, die Repartitionsliste sämmtlichen eidgenössischen Ständen mit nachstehendem Kreisschreiben zu übermitteln.

„Getreue, liebe Eidgenossen!

„Wir beehren uns, Ihnen übungsgemäß in der Anlage die Uebersicht über die Vertheilung des Bundesbeitrags an die schwei-

*) Siehe Seite 497 hievor.

zerischen Hilfsgesellschaften im Auslande für das laufende Jahr mit-zuthellen. *) Dieselbe enthält Angaben über den Vermögensstand jeder einzelnen der letztern, sowie über die Gründung von neun neuen derartigen Vereinen. Gerne benutzen wir dabei die Gelegen-heit, um dieses wohlthätige und vaterländische Werk neuerdings Ihrer wohlwollenden Theilnahme zu empfehlen.

„Anlässlich der Repartition des daherigen Betrags von Fr. 12,000 haben wir uns die Frage vorgelegt, ob es nicht zweckmäßig wäre, wenn die h. Kantonsregierungen fürderhin ihre Unterstützungen den betreffenden Gesellschaften durch unsere Vermittlung zukommen lassen würden.

„Es erscheint uns vor Allem wünschenswerth, daß Kantone und Bund bei der Vertheilung ihrer bezüglichen Jahresbeiträge in der Weise zusammenwirken, daß jene möglichst gleichmäßig aus-fällt. Begreiflicherweise läßt sich nun jeder Kanton bei der Zu-wendung seiner Unterstützungen durch besondere, jedem einzelnen eigenthümliche Verhältnisse, nämlich durch die Rücksicht darauf leiten, ob diese oder jene Gesellschaft im Falle sein werde, mehreren oder wenigern seiner Angehörigen Hilfe zu gewähren. Eben darum wäre es aber für uns von Werth, den Totalbetrag der Gaben, welche jede einzelne Gesellschaft von sämmtlichen Kantonsregie-rungen erhält, zu kennen, bevor wir unsererseits die Repartition des Bundesbeitrags vornehmen. Die Kenntniß dieses Verhältnisses, welches inskünftig in einer eigenen Rubrik unserer jährlichen Ueber-sicht veröffentlicht werden könnte, wäre auch den Tit. Kantons-regierungen selbst von Nutzen, indem sie danach ermessen könnten, welche Gesellschaften der Subvention zumeist bedürfen. Den letztern hinwieder dürfte es, denjenigen in weit entlegenen Gegenden schon behufs der Kostenersparniß angenehm sein, die Jahresbeiträge der Kantone und des Bundes sammethaft zu erhalten.

„Bei dieser Sachlage nehmen wir keinen Anstand, Ihnen, ge-treue, liebe Eidgenossen, zu beantragen, Sie möchten künftighin Ihre Liebesgaben den schweizerischen Wohlthätigkeitsgesellschaften durch unsere Vermittlung zukommen lassen. Sie könnten uns die bezüglichen Beträge jeweilen bis zum 1. Oktober zustellen, wir hinwieder würden im Laufe dieses Monats den Vertheilungsmodus des Bundesbeitrags feststellen und nachher jedem Verein den Ge-sammtbetrag der Unterstützung unter genauer Angabe der Beitrags-quote jedes einzelnen Kantons und des Bundes übermitteln.

*) Die Uebersicht wird nachfolgen.

„Wir ersuchen Sie um Ihre gefällige Vernehmlassung darüber, ob Sie geneigt sind, auf unsere Anregung einzugehen und benutzen inzwischen den Anlaß, um Sie, getreue, liebe Eidgenossen, nebst uns in Gottes Machtschuz zu empfehlen.“

Der Bundesrath wählte als Posthalterin in Peseux: Jgfr. Marie Enderlé, von Enges (Neuenburg), derzeit provisorische Postablagehalterin in Peseux (Neuenburg).

Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

| | |
|---------------------|------------------|
| In | Bundesblatt |
| Dans | Feuille fédérale |
| In | Foglio federale |
| Jahr | 1875 |
| Année | |
| Anno | |
| Band | 4 |
| Volume | |
| Volume | |
| Heft | 46 |
| Cahier | |
| Numero | |
| Geschäftsnummer | --- |
| Numéro d'affaire | |
| Numero dell'oggetto | |
| Datum | 23.10.1875 |
| Date | |
| Data | |
| Seite | 511-513 |
| Page | |
| Pagina | |
| Ref. No | 10 008 835 |

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.